

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 25 (1939)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und die in einer unbedingten Hingabe an das gemeinsame Vaterland geistig vereinten Bürger endlich feiern gehobenen Sinnes dieses geliebte Fleckchen Erde und alles Schöne und Gute, das uns diese Erde trotz allem stets gab und gibt. D. S.

## Mitteilungen

### III. Schweiz. Jugendgerichtstag

am 24. Februar (von 10 Uhr an) und 25. Februar (von 9 Uhr an) in Zürich, Aula der Universität.

Organisiert von der Schweiz. Stiftung „Pro Juventute“, in Verbindung mit dem Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Schweizer. Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege.

Der III. Schweizer. Jugendgerichtstag wird durchgeführt, damit die Probleme, die durch die Notwendigkeit des Erlasses kantonaler Einführungsgesetze zum Schweiz. Strafgesetzbuch aufgeworfen werden,

eingehend besprochen werden, um dadurch mitzuhelfen, dass diese Einführungsgesetze dem neuen Schweiz. Jugendstrafrecht an Qualität ebenbürtig gestaltet werden; denn nur dann ist auch die richtige Auswirkung des Jugendstrafrechtes des Bundes gewährleistet.

Die Verhandlungen dauern anderthalb Tage und werden vom Präsidenten des Stiftungsrates „Pro Juventute“, Herrn Bundesrat Pilet-Golaz, präsiert. Als Hauptreferenten haben sich zur Verfügung gestellt die Herren Professoren Dr. Delaquis, Bern, Dr. Haffter, Zürich, Dr. Logoz, Genf, Dr. von Overbeck, Freiburg, und Dr. Pfenninger, Zürich, sowie Herr Dr. Hauser, Vorsteher des Kant. Jugendamtes Zürich, während eine Reihe weiterer kompetenter Persönlichkeiten (u. a. Dr. P. Widmer, Kriminalgerichtspräsident, Luzern) als Votanten mitwirken werden.

Kosten: Fr. 5.— (für den 1. Tag Fr. 3.—, für den 2. Tag Fr. 2.—). Karten und Programm durch das Zentralsekretariat „Pro Juventute“, Seilergraben 1, Zürich.

# Ovo-Tatsachenbericht No. 11

Dr. Donald A. Laird, Direktor des psychologischen Laboratoriums der Colgate University, Hamilton N. Y., schreibt:

„Da Wachstum und Entwicklung beim Kinde rasch vor sich gehen, bedarf es einer ausreichenden Ruhezeit, damit dieser Aufbau möglichst ohne Störungen stattfinden kann. Dies ist ein Grund, warum Kinder mehr Schlaf nötig haben als Erwachsene.“

Die Schlafdauer der Kinder verschiedener Altersstufen gibt er wie folgt an:

Ende des 1. Jahres . . . . .	14 bis 16 Stunden
2. und 3. Jahr . . . . .	13 bis 14 „
4. bis 8. Jahr . . . . .	12 bis 13 „
9. und 10. Jahr . . . . .	11½ „
11. Jahr . . . . .	11 „
12. Jahr . . . . .	10½ „
13. Jahr . . . . .	10 „
14. und 15. Jahr . . . . .	9½ „
16. Jahr . . . . .	9 „
später . . . . .	8 „

Was empfiehlt nun aber der bekannte amerikanische Forscher zur Förderung gesunden Schlafes? Keines der unzähligen Schlafmittel, wohl aber eine Tasse Ovomaltine vor dem Schlafengehen. Wir freuen uns dieses wichtigen Werturteils und empfehlen den schweizerischen Verbrauchern, die ja Ovomaltine meist nur morgens geniessen, sich den Ovomaltine-Schlummertrunk zur Gewohnheit zu machen.

Grosse Büchse Fr. 3.60,  
kleine Büchse Fr. 2.—.

# OVOMALTINE

*stärkt auch Sie!*

**Dr. A. Wander A. G., Bern**